

Dringlichkeit: ja nein
Inhalt: Zustimmung
 Ablehnung

ÖVP-Gemeinderatsklub
Rathausplatz 1
9500 Villach

**SPO Villach**
Gemeinderatsklub
Rathausplatz 1 • 9500 Villach
tel +43 664 / 60 205 1011
mail spoeklub@villach.at
www.spo-e-villach.at

Gooda Sandhieser
24.10.2024
11.10.2024

Volkspartei
— Villach —
Gemeinderatsklub

135/2024

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 10.10.2024

DRINGLICHKEITSANTRAG

RESOLUTION AN DIE BUNDESREGIERUNG

gemäß § 42 des Villacher Stadtrechts

an den **GEMEINDERAT** der Stadt Villach.

Betrifft:

Resolution an die Bundesregierung zur Änderung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Derzeit ist in § 76 a Abs 1 GewO 1994 für Gastgärten für die Zeit von 8 bis 23 Uhr keine Genehmigung erforderlich und lediglich ein Anzeigeverfahren vorgesehen, wenn sich diese auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, und wenn

- sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen,
- sie über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen,
- in ihnen lauterer Sprechen als der übliche Gesprächston der Gäste, Singen und Musizieren vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind, und
- auf Grund der geplanten Ausführung zu erwarten ist, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen hinreichend geschützt sind und Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden; eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 4 ist jedenfalls nicht zu erwarten, wenn der Gastgarten gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligt ist.

In Abs. 9 des § 76 a Gewo 1994 ist vorgesehen, dass die Gemeinde mit Verordnung abweichende Regelungen betreffend die in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Zeiten für solche Gebiete festlegen kann, die insbesondere wegen ihrer Flächenwidmung, ihrer Verbauungsdichte, der in ihnen bestehenden Bedürfnisse im Sinne des § 113 Abs. 1 und ihrer öffentlichen Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Bahnhöfe, Theater, Sportplätze und Parks, diese Sonderregelung rechtfertigen. Im Besonderen kann in der Verordnung auch in Gebieten mit besonderen touristischen Einrichtungen oder Erwartungshaltungen (Tourismusgebiete) eine Zeit insbesondere bis 24 Uhr als gerechtfertigt angesehen werden. In den Sommermonaten von 15. Juni bis 15. September eines jeden Jahres soll die Genehmigungsfreistellung des § 76 a GewO 1994 auf 24 Uhr ausgedehnt werden. Eine gesonderte Verordnung soll hierfür zukünftig nicht mehr erforderlich sein.

Gastgärten bieten einen sozialen Treffpunkt, wo Menschen in entspannter Atmosphäre Zeit miteinander verbringen können. Längere Öffnungszeiten fördern die Geselligkeit und tragen zur Lebensqualität in der Stadt bei. Für die Gastronomiebetriebe sind längere Öffnungszeiten finanziell vorteilhaft. Sie ziehen mehr Gäste an und können dadurch ihre Umsätze steigern. In touristischen Gegenden sind längere Öffnungszeiten für Gastgärten attraktiv, da sie das Erlebnis für Besucher verbessern und die Stadt lebendiger erscheinen lassen. Anstatt frühzeitig zu schließen, könnten gezielte Regelungen dazu beitragen, Lärmbelästigung zu minimieren.

In den Sommermonaten ist bei entsprechender Witterung, bei geöffneten Fenstern, regelmäßig mit einer gewissen Lärmbelastung zu rechnen, die entweder durch den Fahrzeugverkehr oder Fußgänger oder Nachbarn bewirkt wird, die sich bei solchen Witterungsverhältnissen vermehrt im Freien aufhalten oder zumindest auch selbst die Fenster geöffnet halten.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der klimatischen Verhältnisse in Österreich der Betrieb von Gastgärten sich auf einen relativ kurzen Teil des Jahres, nämlich die Sommermonate, beschränkt und somit die schulfreie Zeit einerseits sowie die traditionelle Urlaubszeit andererseits einschließt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Gastgartens außerhalb der Sommermonate bis 24 Uhr ist schon wegen der am Abend herrschenden niedrigen Temperaturen nur in verhältnismäßig geringem Maß gegeben. In den Sommermonaten ist zudem mit ortsüblichen Geräuschentwicklungen, wie sie mit in normaler Laustärke von mehreren Personen auf der Straße oder in der Nachbarschaft geführten Gesprächen oder mit Essen und Trinken regelmäßig verbunden sind, regelmäßig zu rechnen. Zusätzliche Immissionen aus dem bis 24 Uhr verlängerten Betrieb von Gastgärten würden sich daher nur unwesentlich von den Umgebungsgereuschen abheben.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher folgenden

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge beraten und beschließen, nachstehende Resolution an die Bundesregierung zu richten:

Die Bestimmung des § 76 a Gewerbeordnung 1994 soll novelliert werden, als dass zukünftig die Genehmigungsfreistellung für Gastgärten auf öffentlichem Gut in der Zeit von 15. Juni bis 15. September eines jeden Jahres auf 24 Uhr ausgedehnt wird.

The image shows several handwritten signatures in blue ink. There are approximately six distinct signatures, some of which are quite large and stylized. The signatures are arranged in a cluster, with some overlapping. The ink is a vibrant blue color.